

Liechtenstein Finance e.V.

Statuten

17. Dezember 2020



Art. 1 Name und Dauer

Liechtenstein Finance e.V. ist ein eingetragener Verein im Sinne von Art. 246 ff PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht). Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Art. 3 Zweck

- 1) Der Hauptzweck des Vereins besteht in Folgendem:
 - a) das Profil des liechtensteinischen Finanzplatzes im Inland und im Ausland zu schärfen,
 - b) den liechtensteinischen Finanzplatz aktiv zu vermarkten, sowie
 - c) wesentliche, übergeordnete Aufklärungsarbeit in Bezug auf den liechtensteinischen Finanzplatz zu leisten.
 - d) Daraus abgeleitet können sich Nebenzwecke ergeben.
- 2) Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Art. 4 Ziele

Der Verein verfolgt die nachfolgenden Ziele:

- a) einen einheitlichen und gemeinsamen Auftritt des Finanzplatzes Liechtenstein zu etablieren,
- b) eine übergeordnete und zweckgerichtete Finanzplatzkommunikation voranzutreiben,
- c) wesentliche Informationen zu den Kompetenzen, Expertisen und Dienstleistungsangeboten des Finanzplatzes bereitzustellen und das gemeinsame Zusammenspiel der Angebote zu verdeutlichen,
- d) die positive Wahrnehmung des Finanzplatzes Liechtenstein im internationalen Staatengefüge zu stärken.

Art. 5 Materielle Mittel und Finanzierung

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus den folgenden Quellen:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Freiwillige Beiträge
- 3) Förderbeiträge

Art. 6 Mitgliedschaft

- 1) Die Branchenverbände des Finanzplatzes sowie die Regierung des Landes Liechtenstein können Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Die Vereinsversammlung beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern. Mitgliedschaften werden im Protokoll der beschlussfassenden Sitzung festgehalten.

Art. 7 Passivmitglieder und Förderer

- 1) Branchenverbände des Finanzplatzes, die keine Mitgliedschaft im Sinne von Art. 6 anstreben, können von der Vereinsversammlung als Passivmitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder schulden keine Mitgliederbeiträge und haben keine Stimmrechte.
- 2) Als Förderer werden all jene angesehen, welche den Verein regelmässig oder einmalig mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Förderer haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- 1) Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Liquidation eines Mitglieds.
- 2) Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung auf Ende eines jeden Jahres aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- 3) Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der Vereinsversammlung.
- 4) Im Fall eines Austritts oder Ausschlusses wird keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr gewährt.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Revisionsstelle.

Art. 10 Vereinsversammlung

- 1) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder von Gesetzes wegen, wenn ein Drittel der Stimmrechte die Einberufung verlangt. Der Versand der Einladungen zur Vereinsversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form. Der Einladung ist die Traktandenliste beizufügen.
- 3) Alle Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmrechte gefasst.
- 4) Für jede Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt und innert 30 Tagen nach der stattgefundenen Vereinsversammlung allen Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als stillschweigend genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Protokolls kein Widerspruch in schriftlicher Form erfolgt.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung

- a) bestätigt den Vorstand,
- b) genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget,
- c) entlastet den Vorstand und die Geschäftsstelle,
- d) bestätigt jährlich die vom Vorstand dargelegte Stimmrechtsverteilung sowie damit zusammenhängend die Mitgliederbeiträge,
- e) beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) wählt die Revisionsstelle,
- g) nimmt allfällige freiwillige Beiträge zur Kenntnis,
- h) beschliesst über alle vom Vorstand in der Tagesordnung aufgeführten Punkte.

Art. 12 Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 5'000. Stimmrechte werden nur anhand der Mitgliederbeiträge bemessen. Pro CHF 1'000 Mitgliederbeitrag ergibt sich ein (1) Stimmrecht für das jeweilige Mitglied.

Art. 13 Freiwillige Beiträge

Mitglieder können aus einem gegebenen Anlass zu einem bestimmten Zeitpunkt freiwillig Beiträge beisteuern. Solche Beiträge haben einmaligen Charakter, sind nicht verpflichtend und haben keinen Einfluss auf das Stimmrecht. Freiwillige Beiträge können nicht mit Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 12 gleichgesetzt werden.

Art. 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren nominiert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wenn mindestens 3 Mitglieder nominiert sind, und bestimmt den Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einer/m von der liechtensteinischen Regierung zu bestimmenden Delegierten,
 - b) einer/m vom liechtensteinischen Bankenverband zu bestimmenden Delegierten,
 - c) einer/m von der liechtensteinischen Treuhandkammer zu bestimmenden Delegierten sowie
 - d) einer/m von den übrigen Branchenverbänden zu bestimmenden Delegierten.
 - e) Scheidet ein/e Delegierte/r während der Amtsdauer aus (durch Rücktritt, Aufgabe seiner Funktion beim jeweiligen Mitglied, Tod oder Abberufung), dann wird die betroffene Stelle gemäss a) bis d) für den Rest der verbleibenden Amtsdauer umgehend eine/n Ersatzdelegierte/n für den Vorstand bestimmen.
- 3) Die Stimmrechtsverteilung wird vom Vorstand jährlich basierend auf den Mitgliederbeiträgen festgelegt. Der Vorstand legt diese Stimmrechtsverteilung der Vereinsversammlung zur Bestätigung vor.
- 4) Der Vorstand kommt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Der Vorsitzende erstellt die Traktandenliste und stellt diese den anderen Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Ort und Zeit spätestens 5 Tage vor einem Sitzungstermin zu.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen worden sind und wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Alle Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied aus geschäftlichen oder persönlichen Gründen befangen ist, so ist es verpflichtet, dies zu erklären und auf die Stimmabgabe zu verzichten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- 7) Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fällen, was die Zustimmung aller Mitglieder bedarf. Die Sitzungen und Zirkularbeschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung mit ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt als stillschweigend genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Protokolls kein Widerspruch dagegen in schriftlicher Form erfolgt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden für ihr Amt vom Verein nicht entschädigt.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand

- a) beruft die Vereinsversammlung ein und legt die Traktanden fest,
- b) führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus, entweder selbst oder indem er diese an die Geschäftsstelle delegiert,
- c) trifft Entscheidungen über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsziele und bestimmt die Verwendung der Vereinsmittel,
- d) sucht und bestimmt den Geschäftsführer und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, legt deren Anstellungsbedingungen und Leistungsauftrag fest und regelt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsstelle und weitere Verantwortlichkeiten in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement,
- e) trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind,
- f) vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Vorstandes

- a) leitet die Vereinsversammlung,
- b) ist weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer.

Art. 17 Die Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle wird von einem/einer GeschäftsführerIn (im Weiteren «die Geschäftsführung» genannt) geführt.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt und ist diesem direkt unterstellt. Kontaktperson zum Vorstand ist für die Geschäftsführung der Vorsitzende. Das Aufgabenprofil der Geschäftsführung wird in einer separaten Stellenbeschreibung ausführlicher dargelegt.
- 3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.
- 4) Die Geschäftsführung bereitet zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands die zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die in der Vereinsversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 5) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte und betreut die Finanzen des Vereins.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Zu den Hauptaufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere

- a) die Etablierung, Weiterentwicklung und Pflege der Marke «Liechtenstein Finance – Denken in Generationen» (in Englisch: «Liechtenstein Finance – Thinking in Generations»),
- b) die Planung, Umsetzung und Koordination einer übergeordneten Finanzplatzkommunikation,
- c) die Planung, Umsetzung und Koordination einer aktiven Medien- und Aufklärungsarbeit,
- d) die Etablierung, Weiterentwicklung und Pflege von Webseite, Extranet und Social Media,
- e) die Entwicklung und Koordination von übergeordneten Finanzplatzaktivitäten (z.B. Roadshows, etc.),
- f) die aktive Kontaktpflege und den Dialog mit den einzelnen Branchenverbänden und der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen),
- g) weitere Aufgaben und Aktivitäten, die sich aus dem Zweck und den Zielen gemäss Art. 3 und Art. 4 ergeben können.

Art. 19 Unterschriftenregelung

Für Schriftstücke, welche finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen des Vereins bis CHF 5'000 enthalten, kann die Geschäftsführung in eigener Kompetenz entscheiden.

Für Schriftstücke, welche finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen des Vereins über CHF 5'000 enthalten, ist die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes kollektiv mit der Geschäftsführung nötig.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung ist von der Revisionsstelle zu überprüfen, die jährlich von der Vereinsversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle hat der Vereinsversammlung zur Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Statutenänderung

Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 23 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, zu welcher die Mitglieder unter Angabe von Traktandenpunkten vier Wochen vor ihrer Zusammenkunft schriftlich einzuberufen sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten proportional zur Anzahl Stimmrechte auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme am 17.12.2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten, zuletzt jene vom 01.08.2019.

Vaduz, 17.12.2020